



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0072/2022		Datum: 02.02.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.20	
Betreff:			
Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge („wkB,“) aufgrund § 10 a Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) in der Stadt Koblenz; Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungen in den Abrechnungseinheiten			
Gremienweg:			
05.05.2022	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
25.04.2022	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
22.03.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

- Der Stadtrat beschließt das Inkrafttreten der Ausbaubeitragssatzungen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in den 34 Abrechnungseinheiten gemäß der dieser Vorlage beigefügten Anlage 1.
- Der Stadtrat nimmt die in Anlage 2 zusammengestellten Ausbaumaßnahmen, die über einmalige Straßenausbaubeiträge abzurechnen sind, zur Kenntnis.

Begründung:

Der Landesgesetzgeber hat mit Änderung des Kommunalabgabengesetzes einen zeitlichen Rahmen für die flächendeckende Einführung der wiederkehrenden Beiträge vorgegeben und die Erhebung einmaliger Beiträge in der Zukunft eingeschränkt. In Artikel 3 des Änderungsgesetzes vom 05.05.2020 (Übergangsbestimmungen zur Anwendung des § 10 KAG) heißt es:

*„Abweichend von Artikel 4 können die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze **einmalige Beiträge** nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes in der bisherigen Fassung erheben, **sofern mit dem Ausbau bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wurde**. Als Beginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.“*

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 4. Juni 2020, 6 C 10927/19.OVG, festgehalten, dass eine schrittweise Umstellung von Einmalbeiträgen auf wiederkehrende Beiträge aufgrund Art. 3 Satz 2 KAGÄndG für einen Übergangszeitraum möglich sei. Mit Inkrafttreten einer Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge können Einmalausbaubeitragspflichten nicht mehr entstehen. Insofern ist in den jeweiligen Abrechnungseinheiten ein Zeitpunkt zu finden/wählen, der einen hohen Einnahmeverlust verhindert.

Bereits entstandene Kosten für begonnene und noch nicht abgeschlossene Maßnahmen (auch Planungskosten) sind mit Inkrafttreten der wiederkehrenden Ausbaubeitragssatzung nicht mehr refinanzierbar. Bei der großen Anzahl von Investitionen und Maßnahmen in den jeweiligen Abrechnungseinheiten soll daher einerseits der Einnahmeverlust so gering wie möglich gehalten werden, andererseits auch dem Wunsch der Politik nach einer möglichst schnellen, flächendeckenden Einführung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge in der Stadt Koblenz gefolgt werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in verschiedenen Abrechnungseinheiten unterschiedliche Systeme (einmalige oder wiederkehrende Straßenausbaubeiträge) zu installieren. Innerhalb eines Abrechnungsgebietes ist allerdings nur ein System möglich.

Zur Frage **des rückwirkenden Inkrafttretens** hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 12.12.2018, 6 A 10308/18.OVG, Folgendes entschieden:

„Bis zum Zeitpunkt des Entstehens sachlicher Beitragspflichten zur Entrichtung einmaliger Ausbaubeiträge ist ein satzungsrechtlicher Systemwechsel in Gestalt der Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge möglich.“

So ist es grundsätzlich möglich, in (einzelnen) Abrechnungseinheiten rückwirkend für die Vorjahre wiederkehrende Ausbaubeiträge zu erheben, wenn die sachliche Beitragspflicht für dort durchgeführte Ausbaumaßnahmen noch nicht entstanden ist.

- I. In den nachfolgenden Abrechnungseinheiten fanden vor dem 01.01.2021 keine Bautätigkeiten statt, die einen beitragsfähigen Ausbauaufwand ausgelöst haben. Aus diesem Grunde ist in diesen Abrechnungseinheiten eine Umstellung zum 01.01.2021 möglich:
- Abrechnungseinheit Stolzenfels (1)
 - Abrechnungseinheit Stolzenfels-Kripp (2)
 - Abrechnungseinheit Lay (3)
 - Abrechnungseinheit Bisholder (4)
 - Abrechnungseinheit Gülser Hafen (6)
 - Abrechnungseinheit Industriegebiet A 61/Güterverkehrszentrum (8)
 - Abrechnungseinheit Bubenheim (9)
 - Abrechnungseinheit Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim (10)
 - Abrechnungseinheit Gewerbegebiet B 9/Bubenheim (11)
 - Abrechnungseinheit Gewerbegebiet August-Thyssen-Straße/Kesselheim (12)
 - Abrechnungseinheit Kesselheim (14)
 - Abrechnungseinheit Am Volkspark/Feste Franz (16)
 - Abrechnungseinheit Gewerbegebiet Lützel Nord (17)
 - Abrechnungseinheit Metternich/Lützel (18)
 - Abrechnungseinheit Metternich West (19)
 - Abrechnungseinheit Altstadt (20)
 - Abrechnungseinheit Oberwerth (22)
 - Abrechnungseinheit Pfaffendorfer/Horchheimer Höhe (26)
 - Abrechnungseinheit Asterstein (28)
 - Abrechnungseinheit Am Luisenturm (29)
 - Abrechnungseinheit Arzheim/Ehrenbreitstein (31)
 - Abrechnungseinheit Niederberg/Arenberg (32)
 - Abrechnungseinheit Niederberger Höhe (33)
 - Abrechnungseinheit Immendorf (34).

- II. In den nachfolgenden Abrechnungseinheiten wurden Aufwendungen in den Jahren vor dem 01.01.2021 kassenwirksam verausgabt, welche sowohl beitragsrechtlich als auch haushaltsrechtlich zu berücksichtigen sind. In Gänze können die beitragsfähigen Aufwendungen nur im Wege des bisherigen Systems der einmaligen Straßenausbaubeiträge refinanziert werden.

Betroffen sind folgende Abrechnungseinheiten:

- Abrechnungseinheit Güls (5)
- Abrechnungseinheit Rübenach (7)
- Abrechnungseinheit Industriegebiet Kesselheim/Wallersheim (13)
- Abrechnungseinheit Lützel/Neuendorf/Wallersheim (15)
- Abrechnungseinheit Mitte/Südstadt (21)
- Abrechnungseinheit Karthause (23)
- Abrechnungseinheit Rauental/Moselweiß (24)
- Abrechnungseinheit Goldgrube/Moselweiß (25)
- Abrechnungseinheit Horchheim/Pfaffendorf (27).

Die vorgenannten Abrechnungseinheiten wurden daher dahingehend geprüft, ob ein rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung vor dem 01.01.2021 - unter Berücksichtigung der Entscheidung des Obergerichtes Rheinland-Pfalz vom 12.12.2018, 6 A 10308/18. OVG, rechtlich möglich ist und ob und inwieweit hierdurch grundsätzlich die bereits kassenwirksam verausgabten Aufwendungen über wiederkehrende Ausbaubeiträge generiert werden könnten.

- III. Bei den nachfolgenden Abrechnungseinheiten stehen sachliche Beitragspflichten zur Entrichtung einmaliger Ausbaubeiträge einem Systemwechsel und der Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge vor dem 01.01.2021 entgegen:

- Abrechnungseinheit Lützel/Neuendorf/Wallersheim (15)

Hier sind sachliche Beitragspflichten für die Ausbaumaßnahmen Plankenweg in 2019 sowie Schwarzer Weg in 2020 entstanden (Hinweis zur Anlage 02: im ersten Teil der Tabelle sind nur die Maßnahmen aufgeführt, für die bereits die sachlichen Beitragspflichten entstanden sind und die noch nicht endgültig abgerechnet worden sind. Die Maßnahmen, bei denen die endgültige Abrechnung abgeschlossen ist, z. B. Plankenweg, sind nicht aufgeführt.). Eine Umstellung zum 01.01.2021 hätte einen Einnahmeverlust der in den Vorjahren kassenwirksam verausgabten beitragsfähigen Aufwendungen für die Baumaßnahmen Andernacher Straße in Höhe von rd. 126.000 €, Fritz-Michel-Straße in Höhe von rd. 33.400 €, Fritz-Zimmer-Straße in Höhe von rd. 20.460 € und Wallersheimer Weg in Höhe von rd. 102.000 €, insgesamt rd. 281.860 €, zur Folge. Bei den vorgenannten Zahlen handelt es sich um den gekürzten beitragsfähigen Aufwand, d. h. der Stadtanteil wurde bereits in Abzug gebracht.

Die genannten Ausbaumaßnahmen werden daher über einmalige Straßenausbaubeiträge abgerechnet. Die Umstellung der Abrechnungseinheit Lützel/Neuendorf/Wallersheim (15) auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erfolgt zum 01.01.2024.

- Abrechnungseinheit Mitte/Südstadt (21)

Hier sind sachliche Beitragspflichten für die Ausbaumaßnahmen Roonstraße und St.-Josef-Straße in 2020 entstanden. Eine Umstellung zum 01.01.2021 hätte einen Einnahmeverlust der in den Vorjahren kassenwirksam verausgabten beitragsfähigen Aufwendungen für die Baumaßnahmen Südallee in Höhe von rd. 297.800 € sowie von-Werth-Straße von rd. 1.704 €, insgesamt rd. 299.504 €, zur Folge. Bei den vorgenannten Zahlen handelt es sich um den gekürzten beitragsfähigen Aufwand, d. h. der Stadtanteil wurde bereits in Abzug gebracht.

Aus diesem Grunde werden beide Maßnahmen über einmalige Straßenausbaubeiträge abgerechnet. Die Umstellung der Abrechnungseinheit Mitte/Südstadt (21) auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erfolgt zum 01.01.2024.

- Abrechnungseinheit Karthause (23)

Hier sind sachliche Beitragspflichten für die Maßnahmen Ahornweg, Birkenweg und Lerchenweg in 2020 sowie Eichenweg und Tannenweg in 2021 entstanden. Eine Umstellung zum 01.01.2022 hätte einen Einnahmeverlust der in den Vorjahren kassenwirksam verausgabten beitragsfähigen Aufwendungen für die Baumaßnahmen Drosselgang in Höhe von rd. 44.000 €, Finkenherd in Höhe von rd. 121.000 € und Tannenweg in Höhe von rd. 141.500 €, insgesamt rd. 306.500 €, zur Folge. Bei den vorgenannten Zahlen handelt es sich um den gekürzten beitragsfähigen Aufwand, d. h. der Stadtanteil wurde bereits in Abzug gebracht.

Daher erfolgt die Abrechnung der drei vorgenannten Ausbaumaßnahmen über einmalige Straßenausbaubeiträge. Die Umstellung der Abrechnungseinheit Karthause (23) auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erfolgt zum 01.01.2023.

- Abrechnungseinheit Horchheim/Pfaffendorf (27)

Hier steht die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für die Ausbaumaßnahme Emser Straße in 2022 bevor; die Umschreibung im Grundbuch für die beiden letzten beitragsfähigen Grunderwerbsfälle ist bereits beantragt. Im Jahr 2022 werden die sachlichen Beitragspflichten für drei weitere Ausbaumaßnahmen entstehen. Die in den Vorjahren kassenwirksam verausgabten beitragsfähigen Aufwendungen für die Baumaßnahmen Grafenstraße werden sich auf rd. 46.760 € belaufen, für die Wendelinusstraße auf rd. 2.680 € sowie für die von-Eyß-Straße auf rd. 32.860 €, insgesamt rd. 82.300 €. Bei den vorgenannten Zahlen handelt es sich um den gekürzten beitragsfähigen Aufwand, d. h. der Stadtanteil wurde bereits in Abzug gebracht.

Daher erfolgt die Abrechnung der vier vorgenannten Ausbaumaßnahmen über einmalige Straßenausbaubeiträge. Die Umstellung der Abrechnungseinheit Horchheim/Pfaffendorf (27) auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erfolgt zum 01.01.2023.

- IV. In den nachfolgenden Abrechnungseinheiten ist, anders als bei den unter III. genannten, noch keine sachliche Beitragspflicht für einmalige Straßenausbaubeiträge entstanden.

Es handelt sich um folgende Abrechnungseinheiten und die dort aufgeführten Maßnahmen:

Abrechnungseinheit	Maßnahme	mögliche Einnahmen durch „wkB“ *)				
		2017	2018	2019	2020	2021
Güls (5)	Gulisastraße	10.700 €	9.800 €	7.500 €	2.600 €	0 €
Industriegebiete Kesselheim / Wallersheim (13)	August-Horch-Straße		3.900 €	6.800 €	8.000 €	88.291 €
Rauental / Moselweiß (24)	Behringstraße				3.326 €	0 €
	Peter-Klößner-Straße		665 €	6.800 €	10.500 €	4.311 €
	Pastor-Klein-Straße			7.000 €	7.500 €	2.270 €
Goldgrube / Moselweiß (25)	Eduard-Müller-Straße		5.523 €	0 €	0 €	0 €
	Lorenz-Kellner-Straße		2.371 €	8.859 €	0 €	0 €
	Peter-Friedhofen-Straße			0 €	860 €	35.291 €
	Beatusstraße		6.950 €	14.356 €	9.217 €	1.500 €
Summen		10.700 €	29.209 €	51.315 €	42.003 €	131.663 €
Gesamtsumme aus den Jahren 2017 und 2018		39.909 €				

**) bei den vorgenannten Zahlen handelt es sich um gekürzten beitragsfähigen Aufwand, d.h. der Stadtanteil wurde bereits in Abzug gebracht.*

Die rückwirkende Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen hätte jedoch - auch aufgrund des Eintritts der Festsetzungsverjährung - erhebliche Einnahmeverluste zur Folge.

Für die in der Tabelle aufgeführten Maßnahmen werden daher noch einmalige Straßenausbaubeiträge erhoben.

In den vorgenannten Abrechnungseinheiten erfolgt die Umstellung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erst nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht für die genannten Maßnahmen zu folgenden Zeitpunkten:

- Abrechnungseinheit Güls (5): 01.01.2024
- Abrechnungseinheit Industriegebiete Kesselheim/Wallersheim (13): 01.01.2023
- Abrechnungseinheit Rauental/Moselweiß (24): 01.01.2024
- Abrechnungseinheit Goldgrube/Moselweiß (25): 01.01.2024

V.- Abrechnungseinheit Rübenach (7)

Aufgrund der Widmungsproblematik und des aktuell fehlenden Nachweises der Öffentlichkeit einer Vielzahl von Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit erfolgt die Umstellung in der Abrechnungseinheit Rübenach (7) auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zum 01.01.2024.

VI.- Abrechnungseinheit Ehrenbreitstein (Rhein) (30)

Aufgrund der Tatsache, dass zum 07.09.2021 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Koblenz-Ehrenbreitstein aufgehoben worden ist und daher bei einer rückwirkenden Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge bei der Ermittlung der sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen keine ersparten Ausbaubeiträge berücksichtigt werden könnten, soll in der Abrechnungseinheit Ehrenbreitstein (Rhein) (30) die Umstellung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zum 01.01.2022 erfolgen.

Anlage/n:

- 01: Übersicht In-Kraft-Treten der Satzungen wiederkehrende Straßenausbaubeiträge der 34 Abrechnungseinheiten im Stadtgebiet von Koblenz
- 02: Übersicht Baumaßnahmen

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine